



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 207310  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.643/0001-DSB/2016

Sachbearbeiterin: Mag. Stefanie PITSCH

An das  
Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

Per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; do. GZ BMWFW-30.680/0009-I/7/2016**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

**Zu § 352b:**

§ 352b des Gesetzesentwurfes ist mit „Datenverarbeitung“ bezeichnet und sieht vor, dass die Meisterprüfungsstellen zur Verarbeitung bestimmter Daten sowie zu deren Übermittlung an die jeweiligen Oberbehörden ermächtigt sind, soweit deren Verwendung Voraussetzung zur Durchführung der Verwaltungsverfahren sowie zur Erstellung von Statistiken über die abgelegten Prüfungen ist.

In diesem Zusammenhang ist unklar, welche Verwaltungsverfahren gemeint sind bzw. ob diese in einem sachlichen Zusammenhang mit der Meisterprüfung stehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Anforderungen an eine Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 (siehe dazu etwa VfSlg. 18.146/2007) hat eine Eingriffsnorm ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist.

Es wird daher angeregt, eine Präzisierung vorzunehmen.

Eine Kopie dieser Erledigung geht an das Präsidium des Nationalrates.

- 2 -

30. November 2016

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL